

Satzung

BKK Landesverband Bayern

Stand: 12. Juli 2012

Beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 10.1.1995

Inkrafttreten: §§ 3 Abs. 4, 5 a und 13 a mit der Bekanntmachung; im Übrigen am 1.1.1996

Genehmigt durch Bescheid des BayStMAS vom 19.1.1995, veröffentlicht im Bayerischen Staatsanzeiger 4/95 vom 27.1.1995

Geändert (§ 16 Abs. 2) in der Sitzung der Vertreterversammlung am 5.7.1995 (BayStMAS v. 6.9.1995; BayStA 39/95)

Geändert (§ 6 Abs. 2 letzter Satz) in der Sitzung der Vertreterversammlung am 29.11.1995 (BayStMAS v. 12.2.1996)

Geändert (§§ 5a, 13a, 16, 20 Abs. 1, 21 Abs. 1) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 3.7.1998 (BayStMAS vom 4.9.1998; BayStA 41/98)

Geändert (§§ 18 Abs. 2 und 3, 20 Abs. 3) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 9.12.1998 (BayStMAS vom 8.1.1999; BayStA 1/99)

Geändert (§§ 3 Abs. 2, 9 Abs. 1 Nr. 7a, 18 Abs. 5) in den Sitzungen des Verwaltungsrates am 28.9.1999 und 13.7.2000 (BayStMAS vom 1.9.2000; BayStA 43/00)

Geändert (Neufassung §§ 4 und 5, Änderung § 18 Abs. 4) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 14.12.2000 (BayStMAS vom 8.1.2001; BayStA 4/01)

Geändert (Aufhebung § 15 und § 22 Abs. 2 Satz 2; Neufassung § 20 Abs. 3) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 12.12.2001 (BayStMAS vom 9.4.2002; BayStA 24/02)

Geändert (Neufassung § 15, Änderung § 20 Abs. 2) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 28.10.2003 (BayStMAS vom 5.12.2003; BayStA 1/04)

Geändert (Änderung § 16 Abs. 1) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 3.12.2003 (BayStMAS vom 20.01.2004; BayStA 6/04)

Geändert (Ergänzung §§ 18 a und 18 b) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 24.03.2004 (BayStMAS vom 30.03.2004; BayStA 15/04)

Geändert (Änderung § 18b Abs. 2) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 14.07.2005 (BayStMAS vom 28.9.2005; BayStA 41/05)

Geändert (§§ 14 und 5 Abs. 2) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 14.09.2005 (BayStMAS vom 7.10.2005; BayStA 42/05)

Geändert (§ 16 Abs. 1) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 14.12.2005 (BayStMAS vom 8.2.2006; BayStA 8/06)

Geändert (§§ 18a und 18b) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 16.3.2006 (BayStMAS vom 21.7.2006; BayStA 31/06)

Geändert (§ 18 Abs. 5 und 6) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 12.9.2006 (BayStMAS vom 13.10.2006; BayStA 45/06)

Geändert (§§ 18 Absatz 2, 9 Absatz 1 Nr. 8, 13 Absatz 1, 14 Absätze 1 und 2) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 28.11.2007 (BayStMAS vom 24.1.2008; BayStA 8/2008)

Geändert (§ 4 und § 5 Abs. 3 sowie § 15) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 3.4.2008 (BayStMAS vom 13.5.08; BayStA 23/2008)

Geändert (§ 3 Abs. 2 Satz 2, § 9 Abs. 1 Nr. 7a, § 18 Abs. 5 und 6, §§ 18a und 18b sowie Anlage 5 der Satzung) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 9.7.2008 (BayStMAS vom 19.8.08; BayStA 38/2008)

Geändert (§ 16a u. § 18 Abs. 3, 4 und 5) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 10.12.2008 (BayStMUG vom 19.1.09; BayStA 5/2009)

Geändert (§ 20 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 15) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 9.7.2009 (BayStMUG vom 6.8.09; BayStA 33/2009)

Geändert (§ 18 und § 9 Abs. 1 Nr. 7) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 10.12.2009 (BayStMUG vom 14.1.10; BayStA 4/2010 vom 29.1.10)

Geändert (§ 20a) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 9.7.2008 (BayStMUG vom 1.2.10; BayStA 8/2010 vom 26.2.10)

Geändert (§ 5 Abs. 8 Satz 2) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 8.4.2010 (BayStMUG vom 25.5.10; BayStA 22/2010 vom 4.6.10)

Geändert (§ 5 Abs. 1 Satz 1, 5 Abs. 2 Satz 1 und 5 Absatz 8) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 8.12.2010 (BayStMUG vom 3.3.11; BayStA 12/2011 vom 25.3.11); Inkrafttreten insoweit mit Beginn der 11. Amtsperiode

Geändert (§ 18 Abs. 14) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 13.7.2011 (BayStMUG vom 18.10.11; BayStA 45/2011 vom 11.11.11)

Geändert (§ 18 Abs. 4a) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 7.10.2011 (BayStMUG vom 11.11.11; BayStA 48/2011 vom 2.12.11)

Geändert (§ 20 Abs. 3 aufgehoben und § 20a neu gefasst) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 12.7.2012 (BayStMUG vom 4.9.12; BayStA 37/2012 vom 14.9.12)

Inhaltsverzeichnis

Organisation und Aufgaben

- § 1 Name, Bezirk und Sitz
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Aufgaben
- § 4 Bezirkliche Arbeitsgemeinschaften zur Durchführung der Wahlen des Verwaltungsrates

Verwaltungsrat

- § 5 Zusammensetzung und Wahl des Verwaltungsrates
- § 6 Rechtstellung, Amtsdauer und Haftung der Mitglieder des Verwaltungsrates
- § 7 Vorsitz
- § 8 Geschäftsordnung und Sitzungsniederschrift
- § 9 Aufgaben
- § 10 Ausschüsse
- § 11 Sitzungen
- § 12 Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung

Vorstand

- § 13 Zusammensetzung und Wahl
- § 14 Aufgaben

Finanzen

- § 15 Vorstandekonferenz
- § 16 Gesamtrücklage und Darlehen
- § 16a Finanzausgleich für aufwendige Leistungsfälle
- § 17 Haushalts- und Rechnungswesen
- § 18 Aufbringung der Mittel

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 19 Rechte der Mitglieds- und Pflegekassen
- § 20 Pflichten der Mitgliedskassen
- § 20a Finanzcontrolling und Haftungsprävention

Schlußbestimmungen

- § 21 Bekanntmachungen
- § 22 Inkrafttreten

- Anlage 1: Verfahrensordnung zum Finanzcontrolling und zur Haftungsprävention (§ 20a Abs. 5)
- Anlage 2: Wahlordnung (§ 5 Abs. 9)
- Anlage 3: Entschädigungsregelung (§ 6 Abs. 2 a.E.)
- Anlage 4: Durchführungsbestimmungen für Gesamtrücklage (§ 16 Abs. 1)
- Anlage 5: Finanzausgleichsordnung (§ 16a Abs. 2)
-

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf die Satzungsbestimmungen, soweit nicht anders vermerkt ist.

§ 1 Name, Bezirk und Sitz

(1) Der Landesverband der Betriebskrankenkassen in Bayern führt den Namen „BKK Landesverband Bayern“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Sein Bezirk ist der Freistaat Bayern.

(3) Der Landesverband hat seinen Sitz in München.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Landesverbandes sind die Betriebskrankenkassen, die ihren Sitz in Bayern haben.

(2) Andere Krankenkassen können dem Landesverband beitreten. Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat.

§ 3 Aufgaben

(1) Der Landesverband erfüllt die ihm durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit. Er hat die Interessen seiner Mitglieder zu wahren. Bei der Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Institutionen und Versicherungsträgern sind die besonderen Interessen der betrieblichen Krankenversicherung und der Pflegeversicherung zu beachten.

(2) Der Landesverband unterstützt die Mitgliedskassen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und bei der Wahrnehmung ihrer Interessen.

(3) Der Landesverband soll die zuständigen Behörden in Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung unterstützen.

(4) Der Landesverband nimmt die Aufgaben eines Landesverbandes der Pflegekassen nach § 52 SGB XI wahr.

(5) Über weitere Aufgaben beschließt der Verwaltungsrat. Der Landesverband erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch Inanspruchnahme Dritter.

§ 4 Bezirkliche Arbeitsgemeinschaften zur Durchführung der Wahlen des Verwaltungsrates

Zur Durchführung der Wahlen des Verwaltungsrates des Landesverbandes gelten als bezirkliche Arbeitsgemeinschaften (Arbeitsgemeinschaftsbezirke) im Sinne des § 5 und der Wahlordnung des Landesverbandes:

1. Die bezirkliche Arbeitsgemeinschaft Oberbayern; ihr gehören die Mitgliedskassen mit Sitz im Regierungsbezirk Oberbayern an.
2. Die bezirkliche Arbeitsgemeinschaft Schwaben; ihr gehören die Mitgliedskassen mit Sitz im Regierungsbezirk Schwaben an.
3. Die bezirkliche Arbeitsgemeinschaft Niederbayern/Oberpfalz; ihr gehören die Mitgliedskassen mit Sitz in den Regierungsbezirken Niederbayern und Oberpfalz an.
4. Die bezirkliche Arbeitsgemeinschaft Franken; ihr gehören die Mitgliedskassen mit Sitz in den Regierungsbezirken Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken an.

§ 5 Zusammensetzung und Wahl des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat hat 24 Mitglieder. Sie setzen sich je zur Hälfte aus Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber zusammen.

(2) Die Mitglieder der Verwaltungsräte der Mitgliedskassen wählen innerhalb der bezirklichen Arbeitsgemeinschaften (§ 4) aus ihren Reihen nach Gruppen getrennt ihre Vertreter in den Verwaltungsrat, und zwar:

- Arbeitsgemeinschaft Oberbayern: je 4
- Arbeitsgemeinschaft Schwaben: je 2
- Arbeitsgemeinschaft Niederbayern/Oberpfalz: je 3
- Arbeitsgemeinschaft Franken: je 3

Die Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat des Landesverbandes bleibt bestehen, wenn die Mitgliedskasse, deren Verwaltungsrat das Verwaltungsratsmitglied zum Zeitpunkt seiner Wahl oder Ergänzung angehört hat, ihren Sitz in einen anderen Arbeitsgemeinschaftsbezirk des Landesverbandes verlegt; das gleiche gilt bei vereinigungsbedingten Veränderungen des Kassensitzes innerhalb Bayerns.

Darüber hinaus sind arbeitsgemeinschafts- und gruppenbezogen genügend Stellvertreter zu wählen.

(3) Der Landesverband beruft zur Aufstellung von Vorschlagslisten je bezirklicher Arbeitsgemeinschaft (§ 4) gruppengetrennte Versammlungen ein. Zu diesen Versammlungen entsendet jede Kasse einen Versichertenvertreter und einen Arbeitgebervertreter, die dem Verwaltungsrat der Mitgliedskasse angehören müssen.

(4) Wird für eine Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so entfällt eine Wahlhandlung. Die Vorgeschlagenen gelten in der Reihenfolge, in der sie auf der Vorschlagsliste aufgeführt sind, als gewählt.

(5) Kommt es zu einer Wahlhandlung, so wählen die Wahlberechtigten durch Stimmabgabe bei einer Wahlversammlung.

Jeder Wahlberechtigte nach Absatz 2, der zur Gruppe der Versichertenvertreter gehört, hat eine Stimme. Das Stimmrecht eines Wahlberechtigten, der zur Gruppe der Arbeitgebervertreter gehört, bemißt sich nach der Anzahl der Stimmen, die seiner Gruppe im Verwaltungsrat der Mitgliedskasse zustehen.

(6) Die Wahl findet aufgrund von Vorschlagslisten statt. Es gelten die Grundsätze der Verhältniswahl. Die wahlberechtigten Mitglieder der Verwaltungsräte der Mitglieds-kassen können jeweils für ihre Gruppe Wahlvorschläge einreichen. Jeder Wahlvor-schlag muß von mindestens zwei der nach Absatz 2 Wahlberechtigten des Wahlbe-zirks unterzeichnet sein.

(7) Mitglieder des Verwaltungsrates von Mitglieds-kassen, deren Kassenbezirk sich auf mehrere bezirkliche Arbeitsgemeinschaften erstreckt, wählen in der bezirklichen Arbeitsgemeinschaft, in der die Kasse ihren Sitz hat.

(8) Scheiden Mitglieder des Verwaltungsrates oder Stellvertreter vor Ablauf der Wahlperiode aus, so gilt für die Ergänzung des Verwaltungsrates § 60 SGB IV mit der Maßgabe, dass jedes Verwaltungsratsmitglied einer Mitglieds-kasse - unabhängig von deren Kassensitz - wählbar ist; das Recht, einen Nachfolger vorzuschlagen, nimmt je nach Gruppenzugehörigkeit desjenigen, für den ein Nachfolger zu wählen ist, der Verwaltungsratsvorsitzende bzw. der stellvertretende Verwaltungsratsvorsit-zende (§ 7 Abs. 1 Satz 1) wahr.

(9) Die Einzelheiten regelt die Wahlordnung, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 6 Rechtsstellung, Amtsdauer, Haftung der Mitglieder des Verwaltungsrates

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates führen ihr Amt ehrenamtlich. Stellvertreter haben für die Zeit, in der sie Mitglieder vertreten, deren Rechte und Pflichten.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Erstattung ihrer baren Auslagen. Der Verwaltungsrat kann feste Sätze für den Ersatz barer Auslagen be-schließen. Die Auslagen des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates für ihre Tätigkeit außerhalb der Sitzungen können mit einem Pauschbetrag abgegolten werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz des tatsächlich ent-gangenen regelmäßigen Bruttoverdienstes und die Erstattung der den Arbeitneh-meranteil übersteigenden Beiträge nach § 168 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI.

Die Entschädigung beträgt für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit höchstens ein Fünfundsiebzigstel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV.

Wird durch schriftliche Erklärung des Berechtigten glaubhaft gemacht, daß ein Verdienstausschlag entstanden ist, läßt sich dessen Höhe jedoch nicht nachweisen, ist der Verdienstausschlag pauschal in Höhe von einem Drittel des genannten Höchstbetrages für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit zu ersetzen. Der Verdienstausschlag wird je Kalenderjahr für höchstens zehn Stunden gewährt; die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.

Den Mitgliedern des Verwaltungsrates wird für jeden Kalendertag einer Sitzung ein Pauschbetrag für Zeitaufwand gewährt. Pauschbeträge für Zeitaufwand werden außerdem dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen gewährt. Die in diesem Absatz genannten Pauschbeträge setzt der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstandes fest. Die Entschädigung nach § 41 SGB IV ist in der Entschädigungsregelung, die Bestandteil der Satzung ist, zusammengefaßt.

(3) Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt sechs Jahre; sie endet jedoch unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl mit dem Zusammentritt des in den nächsten allgemeinen Wahlen neugewählten Verwaltungsrates. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Haftung der Mitglieder des Verwaltungsrates richtet sich nach § 42 Abs. 1 bis 3 SGB IV.

§ 7 Vorsitz im Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die verschiedenen Gruppen angehören müssen. Der Vorsitz wird unter gegenseitiger Stellvertretung abwechselnd für je ein Jahr geführt. Für die Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der satzungsmäßigen Mitglieder erforderlich.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt mit der Mehrheit der abstimmenden Mitglieder, welcher der beiden Gewählten mit der Amtsführung als Vorsitzender des Verwaltungsrates beginnt. Ergibt sich keine Mehrheit, entscheidet das Los.

(3) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, wird ein Nachfolger nach Absatz 1 Satz 1 und 3 gewählt. Für die Zeit bis zum Eintreten des Nachfolgers des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende das Amt des ausgeschiedenen Vorsitzenden.

§ 8 Geschäftsordnung und Sitzungsniederschrift

(1) Der Verwaltungsrat gibt sich und den nach § 10 Abs. 2 gebildeten Ausschüssen eine Geschäftsordnung.

(2) Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse ist unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat beschließt über alles, was nicht Gesetz, Satzung oder Dienstordnung dem Vorstand zuweist; ihm ist insbesondere vorbehalten:

1. die Satzung und sonstiges autonomes Recht zu beschließen, den Vorstand zu überwachen und alle Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung zu treffen,
2. den Haushaltsplan festzustellen,
3. die Jahresrechnung abzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes wegen der Jahresrechnung zu beschließen,
4. den Landesverband gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern zu vertreten,

5. über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken sowie die Errichtung von Gebäuden zu beschließen
 6. über den Antrag zur Vereinigung von Mitgliedskassen nach §§ 150 Abs. 2 Satz 2, 145 und 146 SGB V zu beschließen,
 7. die Verbandsbeiträge für die Mitgliedskassen sowie die Krankenkassen derselben Kassenart mit Mitgliedern mit Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes auf der Grundlage des § 211 Abs. 4 SGB V festzusetzen,
 8. den Vorstand nach § 209 a SGB V i.V.m. § 35 a SGB IV zu wählen, den Anstellungsvertrag mit dem Vorstand zu vereinbaren und einen leitenden Beschäftigten mit der Stellvertretung des Vorstandes zu beauftragen,
 9. die Entschädigungsregelung nach § 6 und die Pauschbeträge nach § 6 Abs. 2 zu beschließen,
 10. den Widerspruchsausschuß des Landesverbandes zu bestellen,
 11. die Rechnungsprüfer (§ 17 Abs. 2) zu wählen,
 12. die Vertreter des Landesverbandes in Selbstverwaltungsgremien zu wählen,
 13. der vom Vorstand aufgestellten Dienstordnung und dem Stellenplan zuzustimmen,
 14. die Geschäftsordnungen nach § 8 Abs. 1 zu beschließen,
- (2) Der Verwaltungsrat kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen des Landesverbandes einsehen und prüfen.
- (3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates üben das Vertretungsrecht nach Abs. 1 Nr. 4 gemeinsam aus.

§ 10 Ausschüsse des Verwaltungsrates

(1) Der Erlaß von Widerspruchsbescheiden obliegt dem Widerspruchsausschuß, dem je ein von der jeweiligen Gruppe gewählter Vertreter der Versicherten und Arbeitgeber angehört. Jedes Mitglied hat zwei Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für die Amtszeit des Verwaltungsrates.

Der Vorstand oder ein von ihm beauftragter Bediensteter nimmt an den Sitzungen des Widerspruchsausschusses beratend teil.

Der Widerspruchsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Das Amt der gewählten Mitglieder des Widerspruchsausschusses ist ein Ehrenamt. §§ 40, 41, 42 und 59 SGB IV gelten entsprechend.

(2) Der Verwaltungsrat soll zur Erfüllung seiner Aufgaben Fachausschüsse bilden.

(3) § 6 gilt entsprechend. Den Vorsitz in den Ausschüssen regelt die jeweilige Geschäftsordnung.

§ 11 Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat soll in jedem Kalendervierteljahr einmal, er muß aber mindestens zweimal je Geschäftsjahr (Jahresrechnung; Haushaltsplan) zusammentreten. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates lädt zu den Sitzungen schriftlich ein. Die Tagesordnung muß mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Sitzung bekanntgegeben werden.

(2) Außerordentliche Sitzungen des Verwaltungsrates sind einzuberufen, wenn

- das Interesse des Landesverbandes es erfordert; in dringenden Fällen kann mit einer verkürzten Frist von mindestens einer Woche eingeladen werden;

- oder dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(3) Der Verwaltungsrat kann in eiligen Fällen im schriftlichen Verfahren abstimmen. Widerspricht ein Fünftel der Mitglieder des Verwaltungsrates der schriftlichen Abstimmung, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen.

(4) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten des Landesverbandes, mit Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen (§ 35 SGB I) befassen. Für weitere Beratungspunkte kann in nichtöffentlicher Sitzung die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden; der Beschluß ist in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben.

(5) Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung (§ 8 Abs. 1).

§ 12 Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des Verwaltungsrates

(1) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist eine zweite Sitzung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Verwaltungsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Für Beschlüsse ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; kommt auch hierbei eine Mehrheit nicht zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Bei der Beschlußfassung über Satzungsänderungen ist abweichend von Absatz 3 die Mehrheit der Stimmen sowohl der Arbeitgeber als auch der Versichertenvertreter erforderlich. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so wird die Abstimmung nach erneu-

ter Beratung wiederholt. Bei dieser Abstimmung ist für die Satzungsänderung eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Beschlußunfähigkeit ist eine zweite Sitzung unter erneuter Einladung der Mitglieder einzuberufen. In dieser Sitzung genügt zur Satzungsänderung eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) Die Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig.

§ 13 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.

(2) Der Vorstand wird nach Maßgabe des § 209a SGB V gewählt.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand verwaltet den Landesverband und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. § 37 Abs. 2 SGB IV gilt entsprechend.

(2) - entfallen -

(3) Der Vorstand hat die Beschlüsse des Verwaltungsrats auszuführen.

(4) Der Vorstand bewilligt über- und außerplanmäßige Ausgaben nach Unterrichtung der Vorsitzenden des Verwaltungsrates.

(5) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat insbesondere zu berichten über

- die Umsetzung von Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung
- und die finanzielle Situation sowie die voraussichtliche Entwicklung.

Außerdem hat er den Vorsitzenden des Verwaltungsrates aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten.

§ 15 Vorständekonferenz

Der Vorstand beruft die Vorstände der Mitgliedskassen mindestens zweimal im Kalenderjahr zur Vorständekonferenz ein. Die Vorstände der Mitgliedskassen beraten den Vorstand, insbesondere durch Empfehlungen in Vertragsangelegenheiten.

§ 16 Gesamtrücklage und Darlehen

(1) Der Landesverband verwaltet nach § 262 SGB V als Sondervermögen (Gesamtrücklage) ab dem 01.01.2006 10 v.H. des Mindestrücklagesolls (§ 261 Abs. 2 Satz 2 SGB V) der von seinen Mitgliedern zu bildenden Rücklagen. Die Einzelheiten regeln die Durchführungsbestimmungen, die Bestandteil der Satzung sind.

(2) Der Landesverband verwaltet auf Wunsch einer Betriebskrankenkasse deren frei verfügbares Vermögen als Sondervermögen. Das frei verfügbare Vermögen kann von der Betriebskrankenkasse jederzeit abgerufen werden.

§ 16a Finanzausgleich für aufwendige Leistungsfälle

(1) Der Landesverband erhebt bei seinen Mitgliedskassen nach § 265 SGB V eine Umlage, um die Kosten für aufwendige Leistungsfälle ganz oder teilweise zu decken.

(2) Näheres über die Voraussetzungen und das Ausgleichsverfahren regelt die Finanzausgleichsordnung; diese ist Bestandteil der Satzung.

§ 17 Haushalts- und Rechnungswesen

(1) Für das Haushalts- und Rechnungswesen gelten, vorbehaltlich von Sonderbestimmungen für die Verbände, die für die landesunmittelbaren Mitgliedskassen erlassenen Vorschriften entsprechend.

(2) Die Rechnungsprüfer (§ 9 Abs. 1 Nr. 11) haben vor der Entlastung des Vorstandes durch den Verwaltungsrat die Jahresrechnung zu prüfen und dem Verwaltungsrat zu berichten.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (Haushaltsjahr).

§ 18 Aufbringung der Mittel

(1) Die Mittel für den Landesverband werden nach den folgenden Bestimmungen aufgebracht.

(2) Die für die Finanzierung der Aufgaben des Landesverbandes erforderlichen Mittel werden von den Mitgliedskassen sowie von den Krankenkassen derselben Kassenart mit Mitgliedern mit Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes (einstrahlende Betriebskrankenkassen) aufgebracht. Die danach erforderlichen Mittel des Landesverbandes werden je Haushaltsjahr durch versichertenbezogene Beiträge der Mitgliedskassen (Mitglieds- und Wohnortbeitrag) und der einstrahlenden Betriebskrankenkassen (Wohnortbeitrag) sowie durch sonstige Einnahmen aufgebracht. Der volle Beitragsanspruch für das jeweilige Haushaltsjahr entsteht mit der Mitgliedschaft beim Landesverband am 1.1. des Haushaltsjahres. Der Mitgliedsbeitrag umfasst die Aufwendungen, die vom Landesverband nur für seine Mitgliedskassen erbracht werden. Der Wohnortbeitrag umfasst die Aufwendungen für die Wahrnehmung von Aufgaben des Landesverbandes, die sowohl für Mitgliedskassen als auch für einstrahlende Betriebskrankenkassen erbracht werden.

(3) Aufwendungen für Gemeinschaftseinrichtungen und Gemeinschaftsbedarf, die sich aus gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen des Landesverbandes mit Wirkung für und gegen die Kassen ergeben (wie z.B. Sprechstundenbedarf, Kosten

für die gemeinsame Selbstverwaltung, Hospizförderung, Pflegestützpunkte, Pandemievorsorge, Selbsthilfeförderung), werden bei den jeweiligen Mitgliedskassen und den jeweils einstrahlenden Kassen erhoben und mit dem in der Rechnung genannten Zahlungstermin fällig. Kommen Kassen ihrer Zahlungspflicht bis zum Fälligkeitstermin nicht nach, werden Säumniszuschläge nach § 24 SGB IV erhoben. Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Aufwendungen für Beteiligungen des Landesverbandes (insbesondere BKK Bundesverband GbR und BKK Akademie GmbH) werden auf Basis der Festsetzungen im Haushaltsplan des Landesverbandes für das betreffende Haushaltsjahr bei den Mitgliedskassen erhoben. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4a) Aufwendungen für Beteiligungen an der BKK Bundesverband GbR nach Abs. 4, die aus besonderen Verpflichtungen der Gesellschafter im Rahmen der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft unterjährig innerhalb des Geschäftsjahres 2011 resultieren, werden abweichend von Abs. 5 unter Zugrundelegung der Berechnungsgrundlagen des BKK Bundesverbandes (Stichtag KM 1 des Vormonats der Rechnungsstellung durch den BKK Bundesverband) nach Abs. 4 mit der Maßgabe entsprechender Anwendung des § 171d Abs. 2 Satz 2 SGB V bei den Mitgliedskassen erhoben. Abs. 11 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der Verwaltungsrat durch Beschluss die Höhe des Säumniszinseszinses reduzieren kann.

(5) Für die Berechnung des auf die Mitgliedskassen entfallenden Mitgliedsbeitrages ist die Anzahl der Versicherten der dem Landesverband angehörenden Kassen nach der amtlichen Statistik KM 1 (Stichtag: 1. Januar des Haushaltsjahres) maßgebend.

(6) Grundlage für die Berechnung des Wohnortbeitrages ist die Gesamtzahl der Versicherten mit Wohnsitz im jeweiligen Landesverband nach der amtlichen Statistik KM 6 (Stichtag: 1. Juli des Vorjahres). Bei kassenartenübergreifenden Fusionen ist die Versichertenzahl in der KM 6 des Vorjahres um die Fusionen zu bereinigen, die nach dem 1.7. stattfinden und deren Fusionszeitpunkt bis zum 1.1. des Haushaltsjahres wirksam wird. Der Wohnortbeitrag wird bei den Mitgliedskassen erhoben; die Höhe hängt davon ab, in welchem Zuständigkeitsbereich die Versicherten der jeweiligen Mitgliedskasse ihren Wohnsitz haben und in welcher Höhe der jeweilige Landesverband seinen Wohnortbeitrag festgesetzt hat.

Der Wohnortbeitrag für die Versicherten mit Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes wird vom Verwaltungsrat des Landesverbandes festgesetzt.

Der Wohnortbeitrag für die Versicherten der Mitgliedskassen mit Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich anderer Landesverbände entspricht den von den anderen Landesverbänden festgesetzten und gemeldeten Beträgen; der Verwaltungsrat des Landesverbandes setzt auch diese Wohnortbeiträge fest.

(7) Für neu errichtete Betriebskrankenkassen werden Beiträge (Mitglieds- und Wohnortbeitrag) erst ab dem Jahr erhoben, das dem Errichtungsjahr folgt; dies gilt nicht für Kassen, die aus einer Vereinigung hervorgehen.

(8) Die Beiträge für beitretende Krankenkassen (§ 2 Absatz 2) setzt der Vorstand fest.

(9) Der Landesverband erhebt die Hälfte des Mitgliedsbeitrags nach Absatz 5 bei seinen Mitgliedskassen als Abschlagszahlung und legt dabei die Anzahl der Versicherten nach der amtlichen Statistik KM 1 (Stichtag: 1. August des Vorjahres) zugrunde; sie ist am 15.2. zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird auf der Grundlage der Versichertenzahlen nach der amtlichen Statistik KM 1 (Stichtag: 1. Januar des Haushaltsjahres) ermittelt; sie ist am 15.6. zur Zahlung fällig.

(10) Der Landesverband erhebt die Hälfte des Wohnortbeitrages nach Absatz 6 Satz 4 und die Hälfte der Wohnortbeiträge nach Absatz 6 Satz 5 bei seinen Mitgliedskassen als Abschlagszahlung und legt dabei die Anzahl der Versicherten nach der amtlichen Statistik KM 6 (Stichtag: 1. Juli des Vorjahres mit Fusionsstand zum 1.1. des Haushaltsjahres) zugrunde. Diese Abschlagszahlung ist am 15.2. zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird auf der gleichen Grundlage ermittelt; sie ist am 15.6. zur Zahlung fällig.

(11) Mitgliedsbeiträge, die zahlungspflichtige Mitgliedskassen zum Fälligkeitstermin nicht entrichtet haben, sind im Falle der Säumnis mit 1 v. H. je angefangenem Monat zu verzinsen.

(12) Wohnortbeiträge, die zahlungspflichtige Mitgliedskassen zum Fälligkeitstermin nicht entrichtet haben, sind im Falle der Säumnis mit 1 v. H. je angefangenem Monat zu verzinsen.

(13) Bei Auflösung, Schließung, Verlegung des Kassensitzes in den Bezirk eines anderen Landesverbandes, Vereinigung mit einer Betriebskrankenkasse, die ihren Sitz außerhalb des Landesverbandes hat und anschließendem Sitz der vereinigten Kasse im Bereich eines anderen Landesverbandes und Vereinigung mit einer Krankenkasse einer anderen Kassenart, sofern die vereinigte Krankenkasse nicht dem Landesverband angehören wird, sind die Beiträge für das gesamte Haushaltsjahr zu entrichten.

(14) Die Kosten der vom Landesverband im Auftrag der Mitgliedskassen oder anderer Krankenkassen mit Mitgliedern mit Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes nach §§ 106 und 106a SGB V durchgeführten Wirtschaftlichkeits- und Abrechnungsprüfungen bei Ärzten und Zahnärzten (Prüfgruppe) werden von den Beteiligten durch Umlage aufgebracht. Grundlage für die Bemessung der Umlage sind die Versichertenzahlen nach der amtlichen Statistik KM 6 (Stichtag: 1. Juli des Jahres). Sie werden mit dem Tag der Feststellung der Jahresrechnung durch den Verwaltungsrat fällig. Abschlagszahlungen können eingehoben werden; für deren Berechnung können die Versichertenzahlen nach der amtlichen Statistik KM 6 (Stichtag: 1. Juli des Vorjahres) herangezogen werden. Im Übrigen gilt Absatz 13 entsprechend.

(15) Leistungen an einzelne Mitglieder oder an andere Krankenkassen, die außerhalb der gesetzlichen Pflichten des Landesverbandes in deren Auftrag (§§ 88 ff SGB X) erbracht werden, werden von den jeweiligen Nutzern nach dem Maß der Inanspruchnahme finanziert. Der Vorstand erlässt im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat hierzu Richtlinien.

(16) Auf der Grundlage des § 211 Abs. 4 SGB V erhebt der Landesverband die für die Finanzierung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel auch bei der Bahn-BKK. Grundlage bildet der nach Absatz 6 festgesetzte Wohnortbeitrag für die Versicherten mit Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes. Die Grundlagen für

Berechnung, Erhebung und Fälligkeit nach den Absätzen 1 bis 15 gelten entsprechend.

§ 19 Rechte der Mitglieds- und Pflegekassen

Die Mitglieds- und Pflegekassen sind berechtigt, in ihren eigenen Angelegenheiten jederzeit den Rat und die Unterstützung des Landesverbandes in Anspruch zu nehmen.

§ 20 Pflichten der Mitgliedskassen

(1) Die Mitgliedskassen sind verpflichtet, die Arbeit des Landesverbandes zu unterstützen und zu fördern, damit dieser seine gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben erfüllen kann.

Dazu haben sie

- alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen
- die erforderlichen Unterlagen termingerecht zur Verfügung zu stellen
- den Landesverband rechtzeitig vor einer beabsichtigten Öffnung, Vereinigung, Auflösung, Schließung oder Verlegung des Kassensitzes in den Bezirk eines anderen Landesverbandes zu Rate zu ziehen.

(2) Die vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen abzuschließenden Verträge und die Richtlinien nach den §§ 92 und 282 SGB V sind für den Landesverband und seine Mitgliedskassen verbindlich.

(3) - entfallen -

§ 20a Finanzcontrolling und Haftungsprävention

(1) Der Landesverband unterstützt und berät seine Mitgliedskassen zur Haftungsprävention bei der Finanzanalyse und vorausschauenden Finanzplanung (Finanzcontrolling).

(2) Ziel des Finanzcontrollings ist es,

- finanzielle Risiken der Mitglieder frühzeitig zu erkennen,
- finanzielle Belastungen aus Schließung, Auflösung und Insolvenz (§§ 152, 153 und 171b SGB V) zu vermeiden und
- Schäden vom BKK-System abzuwenden.

(3) Die Mitgliedskassen stellen dem Landesverband unverzüglich alle notwendigen Daten und Informationen zur Verfügung, die der Landesverband zur Erstellung der Finanzanalyse und vorausschauenden Finanzplanung auf der Grundlage des § 172 Abs. 2 SGB V für erforderlich hält.

(4) Die Mitarbeiter des Landesverbandes behandeln Daten, Informationen und Erkenntnisse aus dem Finanzcontrolling vertraulich.

(5) Näheres zum Inhalt regelt der Landesverband in einer Verfahrensordnung zum Finanzcontrolling und zur Haftungsprävention. Die Verfahrensordnung ist Bestandteil der Satzung.

(6) Der Landesverband arbeitet mit allen BKK-Landesverbänden zur Sicherstellung eines einheitlichen Finanzcontrollings und einer einheitlichen Haftungsprävention zusammen. Hierzu trifft der Vorstand mit den anderen BKK-Landesverbänden eine vertragliche Vereinbarung; sie regelt insbesondere Inhalt, Umfang sowie Verfahren der Zusammenarbeit. Der Landesverband kooperiert darüber hinaus mit dem GKV-Spitzenverband auf der Grundlage des dortigen Scorings.

§ 21 Bekanntmachungen

(1) Die Satzung sowie Änderungen der Satzung werden durch Mitglieder-Rundschreiben sowie durch einen öffentlichen Hinweis im Bayerischen Staatsanzei-

ger auf die Änderungen und die Einsichtsmöglichkeit in den Geschäftsräumen des Landesverbandes bekanntgemacht.

(2) Sonstiges autonomes Recht wird durch Aushang in der Geschäftsstelle des Landesverbandes bekanntgemacht. Die Aushangfrist beträgt einen Monat.

§ 22 Inkrafttreten

(1) Die Satzung wurde in der Sitzung der Vertreterversammlung am 10. Januar 1995 beschlossen.

(2) Sie tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

(3) Die Satzung vom 12. Dezember 1989, bekanntgemacht im Bayer. Staatsanzeiger Nr. 4/1990, tritt einschließlich aller Satzungsanlagen mit Ablauf des 31. Dezember 1995 außer Kraft.